

# **Satzung**

der

## **Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau**



**in der Fassung vom 18.11.2013**

## **Präambel**

Es ist Aufgabe der Kirche Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Dazu gehört Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher und seelischer Not und sozialer Bedrängnis an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben und ihre Auswirkungen zu lindern. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den kirchlichen Auftrag gibt sich die Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau in Fortentwicklung der Statuten vom 2. Januar 1894 (Urkunde vom 21. Februar 1894) und in der am 1. März 1948 genehmigten Satzung sowie in Fortentwicklung der genehmigten Satzungsfassung vom 13. November 2007 folgende geänderte Satzung, die den heutigen Anforderungen unter Berücksichtigung des Stifterwillens entspricht.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Vermögen der Stiftung**

- (1) Der Name der Stiftung lautet: „Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau“.
- (2) Sie ist als evangelische Stiftung bürgerlichen Rechts eine eigenständige juristische Person gemäß der Verleihungsurkunde vom 21. Februar 1894.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau.
- (4) Das Anstaltsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundstücken im Wert von rd. € 650.363 (1.272.000 DM, DM-Eröffnungsbilanz vom 01.07.1990). Es ist in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie nach pflichtgemäßer Prüfung durch die Organe der Stiftung im Rahmen ihrer Zuständigkeit als der dauernden nachhaltigen Verwirklichung des Anstaltszweckes oder der Steigerung der Anstaltsleistungen dienlich erscheinen.
- (5) Die Anstalt erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus freiwilligen Zuwendungen - soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens im Sinne des Absatzes 4 bestimmt sind - und aus sonstigen Einnahmen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Sinn und Zweck**

- (1) Die Anhaltische Diakonissenanstalt hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den helfenden Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium Christi zu bezeugen, insbesondere der Pflege von kranken, alten und bedürftigen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses zu dienen. Leitung, Diakonische Gemeinschaft und Mitarbeiterschaft der Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau bilden eine Dienstgemeinschaft.
- (2) Zur Verwirklichung ihres diakonischen Auftrages unterhält die Diakonissenanstalt Einrichtungen für medizinische, soziale, pflegerische Dienste und Aufgaben der Ausbildung sowie für das gottesdienstliche Leben und fördert die diakonischen Gemeinschaften. Dies umfasst insbesondere folgende Arbeitsfelder:

- die Ausbildung geeigneter Personen für die Diakonie in Einrichtungen und Gemeinden im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
  - Krankenhäuser,
  - Einrichtungen der Altenarbeit,
  - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie
  - sonstige diakonische Aufgaben.
- (3) Die Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau kann ihre satzungsrechtlichen Aufgaben auch durch die verpflichtende Inanspruchnahme Dritter erfüllen, insbesondere auch dadurch, dass sie ihre Liegenschaften wie Grundstücke und Gebäude nebst Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen mit der Maßgabe einer speziell oder generell festgelegten satzungsgemäßen Verwendung Dritten überlässt.
- (4) Die Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau kann den Zweck der Krankenpflege auch durch eine Minderheitsbeteiligung an einer gemeinnützigen GmbH, die ein Krankenhaus betreibt erfüllen, wenn der Betrieb eines Krankenhauses durch die Stiftung selbst dauerhaft unmöglich wird und die Existenz der Stiftung dadurch gefährdet ist. Die Ausgliederung des Krankenhausbetriebes der Stiftung in eine solche gemeinnützige GmbH bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde und der Zustimmung des Finanzamtes.
- (5) Die Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau übernimmt die Sorge für den Lebensunterhalt ihrer Diakonissen, die eine Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft bilden.
- (6) Die Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau kann ihr derzeitiges Tätigkeitsfeld auf weitere soziale Einrichtungen und Dienste auf dem Sektor des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege zur Verwirklichung ihres diakonischen Zieles ausdehnen, sofern die Anforderungen der Gemeinnützigkeit (§ 3) beachtet sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle der Anstalt zufließenden Mittel werden nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Zuwendung für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat aus Mitteln der Stiftung. Auslagen können erstattet werden.
- (3) Die Anstalt versteht ihre Aufgabe als praktische Ausübung christlicher Nächstenliebe und im Sinne der Diakonie als eine Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. und Mitglied im Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser e.V. und der Kaiserswerther Generalkonferenz.

### **§ 4 Organe der Stiftung und ihre Zusammensetzung**

Die satzungsgemäßen Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat sowie der Vorstand.

## **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich Mitglieder einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. Die übrigen Mitglieder sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören an:
  1. ein Mitglied des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
  2. ein vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestimmter Pfarrer, der Kreisoberpfarrer sein kann,
  3. zwei gewählte Vertreter der diakonischen Gemeinschaft der Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau,
  4. bis zu sechs weitere vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes hinzugewählte Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Mitarbeitende der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau, die nicht der diakonischen Gemeinschaft der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau angehören, können nicht Mitglieder im Verwaltungsrat sein.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats endet
  - a) nach sechs Jahren, jedoch nicht vor Berufung des jeweiligen Nachfolgers,
  - b) durch Rücktritt,
  - c) im Falle eines Kirchenaustritts,
  - d) durch Abberufung der entsendenden Stelle,
  - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
  - f) mit Ausnahme der Diakonissen spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft besteht aber solange fort, bis ein Nachfolger bestellt ist, längstens jedoch zwölf Monate.
- (7) Bis zum Erreichen der Altersgrenze sind erneute Bestellungen/Berufungen möglich.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren den Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, und höchstens drei Mitgliedern,
  1. dem Vorsteher/leitenden Direktor, der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist und in seiner geistlichen Amtsführung dem Evangelischen Landeskirchenrat unterstellt ist und Vorsitzender des Vorstandes ist,
  2. dem Verwaltungsleiter/-direktor, der in seiner Funktion als Kaufmännischer Vorstand zugleich stellvertretender Vorsitzender ist,
  3. ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied, das der Verwaltungsrat beruft und das in dieser Funktion haupt- oder ehrenamtlich tätig sein kann.
- (2) Der Verwaltungsleiter/-direktor und ggf. das weitere Vorstandsmitglied sollen Mitglieder einer evangelischen, müssen jedenfalls Mitglied einer solchen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Die Einladungen haben schriftlich oder per E-Mail oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung und, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage zu erfolgen. Außerordentliche Sitzungen kann der Vorsitzende jederzeit anberaumen.
- (2) Auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes, des Vertreters des Landeskirchenrats der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder von zumindest zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen, und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Sachverständige und Protokollführer können zu den Sitzungen zugezogen werden.
- (5) Die Beschlussfassung kann auch in einem schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern keines der Verwaltungsratsmitglieder widerspricht.
- (6) Ist die Verwaltungsratssitzung nicht beschlussfähig oder kommt im schriftlichen Verfahren ein Beschluss nicht zustande, beraumt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erneut eine Sitzung innerhalb der folgenden zwei Wochen mit den gleichen Tagesordnungspunkten an. Insoweit ist Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und unabhängig von der Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds gegeben. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt grundsätzlich die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt als oberstem Organ der Diakonissenanstalt:
  1. die Aufsicht über den Vorstand, soweit nicht die Evangelische Landeskirche Anhalts zuständig ist; dem Vorstand gegenüber hat er ein Auskunftsrecht,
  2. die Entscheidung und Festlegung der Grundsätze der Arbeit, Veränderung der Geschäftsfelder der Stiftung innerhalb des Rahmens des Stiftungszweckes, insbesondere die Erweiterung und Reduzierung des Anstaltszweckes auch in Form von Beteiligungen an oder Übernahme anderer Krankenhäuser oder sozialer Einrichtungen bzw. die Übernahme der Betriebsführung solcher Einrichtungen und die dazugehörigen Nebengeschäfte gemäß § 3 der Satzung sowie die Bestimmung der inneren Strukturen der Anstalt,
  3. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, im Falle des Vorstandsmitglieds nach § 5 Nummer 1 bei der Berufung im Einvernehmen im Falle der Abberufung im Benehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
  4. die Entlastung des Vorstandes,

5. die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Vorstand und der Ordnung für die Dienstgemeinschaft,
6. die vorherige Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung oder einer Belastung von Grundstücken einschließlich entsprechender Verpflichtungsgeschäfte mit einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Wertgrenze,
7. die vorherige Zustimmung zur Erstellung von Neubauten, Erweiterungen, Durchführung von Großreparaturen, Instandhaltungen und Investitionen, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie ähnliche Maßnahmen, sofern der jeweilige Wert eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Wertgrenze übersteigt,
8. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses sowie Genehmigung der vom Vorstand zu erstellenden Investitions- und Wirtschaftspläne und die Wahl des Jahresabschlussprüfers,
9. Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung,
10. Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten,
11. Berufung weiterer rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter auf Vorschlag des Vorstands,
12. die Festlegung, ob und nach welchen Maßgaben Ausgaben für Sachverständige erstattet werden können,
13. die Gewährung und Übernahme von Pensionszusagen, Versorgungszusagen und deren Änderung.
14. Der Verwaltungsrat kann zur Beratung bestimmter Aufgaben und Fragestellungen Sonderausschüsse einsetzen und dazu auch Nicht-Mitglieder berufen.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich zusammen. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds ist eine zusätzliche Sitzung anzuberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit zustande. Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann jedes Mitglied des Vorstands beantragen, die Angelegenheit im Verwaltungsrat zu behandeln.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter oder das weitere Vorstandsmitglied jeweils allein vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere:
  1. die Koordination und Information in der Gesamteinrichtung sowie die Beratung weiterführender Planungen,
  2. Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
  3. Aufsicht über die der Anstalt zugehörigen Teilbereiche,
  4. Erarbeitung einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

- (3) Der Vorstand kann für jeweils eingegrenzte Aufgaben- und Fragestellungen Projektgruppen bilden, die sich nach Aufgabenerfüllung, spätestens mit Ablauf der vorgesehenen Frist auflösen.

## **§ 11**

### **Diakonische Gemeinschaft der Stiftung**

- (1) Die Diakonische Gemeinschaft der Stiftung vereinigt in sich die ursprünglich selbständigen Gemeinschaften der Diakonissen, diakonischen Schwestern und diakonischen Mitarbeitenden.
- (2) Diese auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung aller Mitglieder gebildete Gemeinschaft ist Ausdruck des besonderen diakonischen Engagements von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, von Mitarbeitenden im Ruhestand sowie von Unterstützern der Stiftung für die Erfüllung des Satzungszweckes der Stiftung.
- (3) Die Diakonische Gemeinschaft ist eine rechtlich unselbständige Gemeinschaft. Die Mitgliedschaft in der Diakonischen Gemeinschaft begründet mit Ausnahme derjenigen Diakonissen, die nach Maßgabe dieser Satzung unter der Versorgungszusage der Stiftung stehen, keine dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Beziehungen zur Stiftung.
- (4) Die Diakonische Gemeinschaft gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.
- (5) Die Arbeit und weitere Entwicklung der Diakonischen Gemeinschaft werden durch die Stiftung gefördert.

## **§ 12**

### **Oberin**

- (1) Zur Begleitung der der Diakonischen Gemeinschaft sowie zur geistlichen und sozialen Betreuung aller Mitarbeitenden kann der Vorstand eine Oberin berufen. Diese Berufung geschieht im Einvernehmen mit der Diakonischen Gemeinschaft. Diese Aufgabe kann im Ehrenamt oder in einem Dienstverhältnis wahrgenommen werden. Die Oberin untersteht dem Vorstand direkt.
- (2) Die Oberin steht in ihrer Tätigkeit in der Tradition der Diakonissen-Mutterhäuser Kaiserswerther Prägung und sorgt dafür, dass Menschen im diakonischen Auftrag und in der Nachfolge Jesu Christi ein gemeinsames Ziel finden.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst werden.

## **§ 14**

### **Auflösung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung kann nur aufgelöst werden, wenn das Erreichen des Stiftungszweckes unmöglich wird und dieser ersatzlos wegfällt.

- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, insbesondere der Fürsorgeverpflichtung für ihre Diakonissen, an die Evangelische Landeskirche Anhalts, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf den bisherigen Zwecken verwandten Gebieten zu verwenden hat.

**§ 15**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16**  
**Genehmigungserfordernis**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der gesetzlich vorgesehenen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntgabe des Bescheides der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht in Kraft.

Dessau, den 18.11.2013

OKR Manfred Seifert  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Pfr. Torsten Ernst  
Vorsteher / Vorstandsvorsitzender